

223 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 22.05.1997

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)

Vom 22. Mai 1997 ([Fn1](#))

Aufgrund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 20. April 1997 (GV. NW. S. 82) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der vom 1. August 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1993 (GV. NW. S. 150) sowie
- den Änderungsverordnungen vom 5. März 1994 (GV. NW. S. 131), vom 17. März 1995 (GV. NW. S. 284), vom 7. Mai 1996 (GV. NW. S. 182) und vom 20. April 1997 (GV. NW. S. 82)
ergibt.

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 22. Mai 1997

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1 ([Fn3](#))

Wöchentliche Unterrichtsstunden
der Schülerinnen und Schüler

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

1.	Allgemeinbildende Schulen	
	Klasse 1	19 bis 20
	Klasse 2	21 bis 22
	Klasse 3	23 bis 24
	Klasse 4	24 bis 25
	Klassen 5 und 6	28 bis 30
	Klassen 7 und 8	29 bis 31
	Klassen 9 und 10	30 bis 32
	(insgesamt in den Klassen 5 bis 10 im Durchschnitt 30)	
	Jahrgangsstufen 11 und 12	30 bis 33
	Jahrgangsstufe 13	26 bis 30.
2.	Berufsbildende Schulen	
	Berufsschule	9 bis 12
	Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
	Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
	Fachoberschule Klasse 11	12

Fachoberschule Klasse 12

32.

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 26 b SchVG, den vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

Abweichungen von den Stundentafeln

Abweichend von § 1 betragen die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler in der Regel:

ab dem Schuljahr 1998/99

Klasse 5	27 bis 29
----------	-----------

(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 179)

ab dem Schuljahr 1999/2000

Jahrgangsstufe 11	30 bis 33
-------------------	-----------

Jahrgangsstufe 12 und 13	28 bis 31
--------------------------	-----------

Höhere Handelsschule	33
----------------------	----

Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13.
--	-----

§ 3 (Fn6)

Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1.	Grundschule	27
2.	Hauptschule	27
3.	Realschule	27
4.	Gymnasium	24,5
5.	Gesamtschule	24,5
6.	Berufskolleg	24,5
7.	Sonderschule	26,5
8.	Abendrealschule	24
9.	Abendgymnasium	21
10.	Kolleg, Studienkolleg für ausländische Studierende	21.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 7 genannten Schulen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 1 Stunde,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 0,5 Stunden (**Fn4**),

2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 3 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 59. Lebensjahres folgt, setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass sie auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 2 Stunden,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1 Stunde,

2. 70 oder mehr

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 3 Stunden,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
- c) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden,

3. 90 oder mehr

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 4 Stunden,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 3 Stunden,
- c) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 2 Stunden.

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden bedarf der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, soweit sich die Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden aus der Organisation besonderer Unterrichtsformen im Rahmen des § 9 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule ergibt und nicht mehr als acht Stunden beträgt. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr ausgeglichen.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 6 Abs. 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1) verfügen:

Primarstufe: Grundschule	0,2
Sekundarstufe I: Hauptschule	0,6
Realschule Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10) Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	0,5
Sekundarstufe II: Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13) Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	1,2
Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachoberschule	1,2
Berufsschule (einschl. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und Berufsgrundschuljahr)	0,5
Kollegschule je nach Zuordnung zum Bildungsgang	
Sonderschule: (alle Typen)	0,4
Besondere Einrichtungen des Schulwesens: Abendrealschule Abendgymnasium Kolleg Fachschule/Höhere Fachschule	1

Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung setzt im einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium fest.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 4 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als eine Stunde verringert wird.

§ 4 ([Fn3](#))

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 3 erhöht sich für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren um eine Stunde, uns zwar

1. an Grundschule, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Kollegschulen in den Schuljahren 1997/98 bis 2002/03,
2. an Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende in den Schuljahren 1999/2000 bis 2004/05,
3. in den übrigen Schulen in den Schuljahren 1998/99 bis 2003/04.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die auf Grundlage des Satzes 1 zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet waren, ermäßigt sich die Pflichtstundenzahl nach § 3 ab dem Schuljahre 200 8/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

§ 4 a ([Fn4](#))

Wöchentliche Pflichtstunden der Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitungspauschale)

Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl ihrer Grundstellen (§ 6 Abs. 1) und des Ganztagszuschlags (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) berechnete Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale) zur Verfügung. Sie beträgt

- für Schulen mit bis zu zehn Stellen vier Wochenstunden,
- für Schulen mit mehr als zehn Stellen fünf Wochenstunden,

zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Hauptschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle. An Gesamtschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale mit Rücksicht auf die besonderen Differenzierungsaufgaben zusätzlich um 0,25 Wochenstunden je Stelle.

§ 5 (Fn5)

Klassenbildungswerte

- (1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.
- (2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der Schulaufsichtsbehörde nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.
- (3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, daß die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.
- (4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 vor der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn die vom Schulträger gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz gebildeten Schulbezirke den Besuch einer anderen Schule derselben Schulart ausschließen. In der Hauptschule eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler vor der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.
- (5) In der Realschule und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgende Bandbreiten:
 - a) bis dreizügig 26 bis 30Diese Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.
 - b) ab vierzügig 27 bis 29Diese Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler über- oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.
- (6) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.
- (7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule, höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, daß die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 diesen Wert nicht unterschreitet.
- (8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

		-richt- wert	-höchst- wert
1.	Berufskolleg		
	a) allgemein (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)	22	31
	b) bei fachpraktischer Unterweisung Berufsschule	26	29
	(Schülerinnen oder Schüler ohne Ausbildungsvertrag/ Arbeitsverhältnis) Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	fachpraktische Unterweisung 13	15
	Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule	Theorieunterricht 28	31
		fachpraktische Unterweisung 14	16
2.	Sonderschulen		
	Schule für Lernbehinderte	16	22
	Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke (Sonderschulklassen)	10	13
	Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte (Sonderschulklassen)	11	14
3.	Schulen des Zweiten Bildungsweges		
	(Abendrealschule, Abendgymnasium Kolleg)	20	25
	Vorkurse	20	30

§ 6

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 7 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen - höchstens bis zum Umfang einer Stelle - auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

§ 7 (Fn6)

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1.	Grundschule		
	a)	Klassen 1 bis 4	25,1

	b)	Schulkindergarten	19,4
2.	Hauptschule		18,5
3.	Realschule		22,5
4.	Gymnasium		
	a)	Klassen 5 bis 10	21,2
	b)	Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,0
5.	Gesamtschule		
	a)	Klassen 5 bis 10	19,8
	b)	Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,1
6.	Berufskolleg		
	a)	Bildungsgänge der Berufsschule	
		- Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	41,0
		- Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	37,7
		- Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	41,0
		- Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,9
		- Berufsgrundschuljahr	15,9
	b)	Bildungsgänge der Berufsfachschule	
		- einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	15,9
		- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife)	15,9
		- zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	15,9
		- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	15,9
		- zweijährig, Berufsabschluß nach Landesrecht und Fachoberschulreife	15,9
		- zweijährig, Berufsabschluß nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife)	15,9
		- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,1
		- dreijährig, Berufsabschluß nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,1
	c)	Bildungsgänge der Fachoberschule	
		- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,1
		in zweijähriger Teilzeitform	37,7
		- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife FOS 11 Teilzeit	41,0
		FOS 12 Vollzeit	14,1
		- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (Vollzeit)	14,1
		in zweijähriger Teilzeitform	37,7

	d)	Bildungsgänge der Fachschule Vollzeit	15,9
		Teilzeit	37,7
7.	Sonderschulen		
	a)	Schule für Lernbehinderte	10,9
	b)	Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	6,1
	c)	Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	
	aa)	allgemein	8,1
	bb)	Primarstufe der Schule für Sprachbehinderte	8,9
8.	Abendrealschule		
		Vollbeleger	22,3
		Teilbeleger	34,3
9.	Abendgymnasium		
		Vollbeleger	17,8
		Teilbeleger	40,9
10.	Kolleg		
		Vollbeleger	50,5
		Teilbeleger 2	49,2

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkindergärten und bei Sonderschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 8 (Fn3)

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf zusätzliche Stellen zuweisen:

1. Der Ganztagsstellenzuschlag beträgt in der Grundschule, in der Sekundarstufe I sowie für die Sonderschulen für Lernbehinderte 20 vom Hundert, für die übrigen Sonderschulen 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.

2. Für den durch Fördermaßnahmen zugunsten schulpflichtiger ausländischer und ausgesiedelter Schülerinnen und Schüler entstehenden Mehrbedarf betragen die zusätzlichen Relationen „Schüler je Stelle“:

	Integrationshilfen	Muttersprachlicher Unterricht
Grundschule	125	150
Hauptschule	90	150
Realschule	300	200
Gymnasium - Klassen 5 bis 10 -	300	200
Gesamtschule - Klassen 5 bis 10	125	200
-		
Berufskolleg		

- Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	100	
- Teilzeitberufsschule	180	
Sonderschulen	125	200

Aus diesen zusätzlichen Relationen ist auch der Mehrbedarf für Beratungs- und Koordinierungsaufgaben abzudecken.

3. Der Versuchszuschlag für die Kollegscheule beträgt bis zu 10 vom Hundert auf die Grundstellenzahl nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler.
4. für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler.

§ 9 (Fn6) Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für einen Vertretungspool Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Studienseminar tätig sind, in Höhe von jeweils 0,5 Stellen,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden,
4. Entlastungsstunden, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter anstelle von Leistungsprämien vergeben werden,
5. zusätzliche Anrechnungsstunden zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung, Curriculumentwicklung, Schulversuche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie in kommunalen Bildstellen und Medienzentren.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufe I und II sowie für Sonderschulen zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.

§ 10 Unterrichtseinsatz von Lehrantsanwärterinnen und -anwärttern

Von dem von Lehrantsanwärterinnen und Lehrantsanwärttern eigenverantwortlich zu erteilende Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes insgesamt 15 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet. Dies gilt für den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrantsanwärterinnen und Lehrantsanwärtter der Primarstufe, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 1998, sowie der Lehrantsanwärterinnen und Lehrantsanwärtter der übrigen Lehrämter, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31.

Januar 1999 beginnen.

§ 11 ([Fn6](#))
Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten) ([Fn2](#))

(2) §§ 7 bis 9 treten am 31. Juli 2001 außer Kraft.

Fn 1 GV. NW. 1997 S. 88; ber. S. 226, geändert durch VO v. 31.3.1998 (GV. NW. S.214), 6.3.1999 (GV. NRW. S. 74), 7.3.2000 (GV. NRW. S. 254).

Fn 2 Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. April 1999 (GV. NW. S. 150) ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnungen. Die Bekanntmachung enthält die vom 1. August 1997 an geltende Fassung der Verordnung.

Fn 3 §§ 1, 4, und 8 geändert durch VO v. 31.3.1998 (GV. NW. S. 214); in Kraft getreten am 1. August 1998.

Fn 4 § 4 a eingefügt durch VO v. 31.3.1998 (GV. NW. S. 214); in Kraft getreten am 1. August 1998.

Fn 5 § 5 zuletzt geändert durch VO v. 6.3.1999 (GV. NRW. S. 74); in Kraft getreten am 10. April 1999.

Fn 6 §§ 3, 7, 9 und 11 zuletzt geändert durch VO v. 7.3.2000 (GV. NRW. S. 254); in Kraft getreten am 1. August 2000.